

Ausbildungszeiten (§ 13 SBeamtVG):

Die Zeit einer **Fachschul- oder Hochschulausbildung** einschließlich der Prüfungszeit kann bis zu einer Dauer von **drei Jahren** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Diese Höchstgrenze gilt auch in Fällen, in denen die Regelstudienzeit mehr als drei Jahre beträgt.

Der **juristische Vorbereitungsdienst** fällt nur unter § 13 SBeamtVG, sofern er nicht im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet wurde. Die Zeit ist neben der Studienzeit von drei Jahren und im Umfang der Mindestzeit des juristischen Vorbereitungsdienstes zum Zeitpunkt des Referendariates zu berücksichtigen.

Für Beamtinnen und Beamte des **Einsatzdienstes der Feuerwehr** können verbrachte Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind.

Wurden Beamtinnen/Beamte **bereits vor dem 01.01.1992 erstmalig in ein Beamtenverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (z.B.: Richter, Soldat auf Zeit) übernommen**, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf eine **Vergleichsberechnung** nach § 12 BeamtVG in der bis 31.12.1991 geltenden Fassung (§ 97 Abs. 1 SBeamtVG). Die dienstrechtliche Entscheidung muss deshalb auch die nach bisherigem Recht maßgebenden Regeln beinhalten. [Ausführliche Hinweise finden Sie hier.](#)

Zur Anerkennung der Ausbildungszeiten ein [Musterschreiben](#).

Allgemeine Hinweise:

Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit werden nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Wechseln Beamtinnen/Beamte den Dienstherrn durch Versetzung oder Entlassung und Neubegründung eines Beamtenverhältnisses, so verlieren bereits getroffene Entscheidungen ihre Wirksamkeit; der neue Dienstherr ist nicht an sie gebunden.

Mehrleistungen aufgrund der Anerkennung von Zeiten nach § 13 SBeamtVG sind vom Mitglied zu erstatten. Die Erstattungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, sofern das Mitglied bei der Anerkennung Zeiten nach § 13 SBeamtVG nicht von der Auffassung der Kasse abgewichen ist. Dies gilt nicht für die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen.